

Kreis Viersen .....	4
911/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	4
912/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	5
913/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	6
914/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	7
915/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	8
916/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	9
917/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	10
918/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	11
919/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	12
920/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	13
921/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	14
922/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	15
923/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	16
924/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	17
925/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	18
926/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	19
927/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	20
928/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	21
929/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	22
930/2023 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung, Abholung eines Bescheides für Marco Memmert .....	23
931/2023 Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland .....	24

Gemeinde Grefrath .....	26
932/2023    Bekanntmachung über die Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) .....	26
933/2023    Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.....	28
Stadt Nettetal .....	30
934/2023    Zustellung eines Erstanschreibens zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern.....	30
935/2023    Zustellung eines Erstanschreibens zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern.....	31
Stadt Viersen .....	32
936/2023    Öffentliche Zustellung .....	32
937/2023    Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/139-23/Bar .....	33
Stadt Willich.....	35
938/2023    Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Damba-Ochir Dorjdamba .....	35
939/2023    Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Bärbel Hilda Meyer .....	36
940/2023    Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Marco Reske.....	37
941/2023    Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Tihomir Strangarevic .....	38
942/2023    Öffentliche Zustellung von eines Bescheides des Teams Steuern und Gebühren .....	39
943/2023    Öffentliche Zustellung von eines Bescheides des Teams Steuern und Gebühren .....	40
944/2023    Öffentliche Zustellung von eines Bescheides des Teams Steuern und Gebühren .....	41
945/2023    Öffentliche Zustellung von eines Bescheides des Teams Steuern und Gebühren .....	42
946/2023    Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides an Herrn Spiridon Spiru .....	43
947/2023    Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Willich.....	44
Sonstige .....	47
948/2023    Gemeinsame öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grefraht, der Stadt Nettetal und der Stadt Viersen über die Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) .....	47

949/2023	Gemeinsame öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath, der Stadt Nettetal und der Stadt Viersen über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte .....	49
950/2023	Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim: Einladung zur Jahresversammlung am 22.11.2023 .....	51
951/2023	Einladung Jagdgenossenschaftsversammlung Schiefbahn II Niederheide .....	52
952/2023	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2023/24.....	53
953/2023	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bracht am 26.11.2023 .....	54
954/2023	Jahresabschluss 2022 für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen .....	55

## Kreis Viersen

### 911/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.10.2023**  
**Aktenzeichen 03198363285/pe**  
**gegen**

Herrn  
Istvan-Levente Szasz  
Lobbericher Straße 15  
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.10.2023

Im Auftrag

Peters

## **912/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.10.2023  
Aktenzeichen 03280516642/po  
gegen**

Herrn  
Marcin Rafal Loskot  
Przy Asorz 7/29  
PL-01-960 WARSZAWA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.10.2023

Im Auftrag

Podpora

## **913/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.10.2023  
Aktenzeichen 03241189235/ha  
gegen**

Herrn  
Alexsandar Dimirov  
Bachstr. 81 A  
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.10.2023

Im Auftrag

Handeck

## **914/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.10.2023  
Aktenzeichen 03241187402/pe  
gegen**

Herrn  
Cafer Gülder  
Thomasweg 2  
41749 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.10.2023

Im Auftrag

Peters

## **915/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.10.2023  
Aktenzeichen 03241160504/le  
gegen**

Herrn  
Andrei Dolhanc/o RG Bau GmbH  
Gartenstr. 2  
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.10.2023

Im Auftrag

Lentz



## **916/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.08.2023  
Aktenzeichen 03241167819/sie  
gegen**

Herrn  
Sascha Billen  
Hompeschstraße 40  
41189 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.10.2023

Im Auftrag

Sieben

## 917/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.10.2023**  
**Aktenzeichen 03280516693/lit**  
**gegen**

Herrn  
Vasile Ontanu  
Cadorna  
I-87011 CASSANO ALL'LOUIO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.10.2023

Im Auftrag

Litzbarski

## **918/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.02.2023 Aktenzeichen 03241119300/ha gegen**

Frau  
Alina Boecken  
Schillerstraße 63  
41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.10.2023

Im Auftrag

Handeck

## **919/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.10.2023  
Aktenzeichen 03280517673/po  
gegen**

Frau  
Carmen Donkers  
Nieuwstraat 41  
B-3520 ZONHOVEN / LIMBURG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.10.2023

Im Auftrag

Podpora

## **920/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.09.2023  
Aktenzeichen 03280513473/le  
gegen**

Herrn  
Iurii Saloviov  
Str. Birsei nr. 6  
RO- ORS. PANTELIMON JUD ILFOV

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.10.2023

Im Auftrag

Lentz

## **921/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.10.2023  
Aktenzeichen 03280516677/po  
gegen**

Herrn  
Dushan Tomovski  
Ul 1 Broj 15  
MK-1300 KUMANOVO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.10.2023

Im Auftrag

Podpora

## 922/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.10.2023**  
**Aktenzeichen 03280516685/lit**  
**gegen**

Herrn  
Gavril Gaby Daogoaru  
Jud. GJ Sat. Miluta ( Com Borascu )  
RO-217520 TURCENI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.10.2023

Im Auftrag

Litzbarski

## **923/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.10.2023  
Aktenzeichen 03241190691/lit  
gegen**

Herrn  
Rodrigo Alexandre Ribeiro Henriques  
Beckersweg 8A  
NL-4915 PB VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.10.2023

Im Auftrag

Litzbarski



## **924/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.10.2023**  
**Aktenzeichen 03241191086/grä**  
**gegen**

Herrn  
Dylan Mathijs P. W. Huijs  
Parklaan 4  
NL-5961 KZ HORST

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.10.2023

Im Auftrag

Grätsch

## 925/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.10.2023**  
**Aktenzeichen 03260540113/grä**  
**gegen**

Herrn  
Jeroen JM Haggenburg  
Predikheerenlaan 531  
NL-5042 CJ TILBURG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.10.2023

Im Auftrag

Grätsch

## **926/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 23.10.2023**  
**Aktenzeichen 03280517657/po**  
**gegen**

Herrn  
Vasile-Dorian Dragu-Trocan  
Jud.Gj Sat Trocani Danesti nr 125  
RO-217208 JUD. GJ MUN. TARGU JIU

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.10.2023

Im Auftrag

Podpora

## 927/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.10.2023**  
**Aktenzeichen 03241192252/ha**  
**gegen**

Herrn  
Theun Miedema  
Palweg 8  
NL-8081 RR ELBURG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.10.2023

Im Auftrag

Handeck

## **928/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.10.2023  
Aktenzeichen 03198374155/pe  
gegen**

Herrn  
Markus Gabriel Klysch  
Tulpenweg 10  
41372 Niederkrüchten

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.10.2023

Im Auftrag

Peters

## **929/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.10.2023  
Aktenzeichen 03241190411/pe  
gegen**

Frau  
Paulina Manczuk  
Distelstraat 11  
NL-5953 GL REUVER

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.10.2023

Im Auftrag

Peters

## **930/2023 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung, Abholung eines Bescheides für Marco Memmert**

Herr Marco MEMMERT  
03.10.1980 in Viersen  
zuletzt wohnhaft: Caudebec-Ring 37  
41334 Nettetal  
seit dem 21.06.2022 von Amts wegen abgemeldet (Stand 01.09.23)

wird aufgefordert, sich zum Abholen eines Bescheides der Kreispolizeibehörde Viersen, Dir K / KK 3, Az. 230317-1259-031555, umgehend, unter Angabe des Aktenzeichens, bei der

- Kreispolizeibehörde Viersen
- Dir K / KK 3 - KHKin Schriefers
- Mühlenberg 7
- 41751 Viersen

zu melden.

Das Schreiben enthält eine Vorladung mit Termin. Das Nichtabholen des Bescheides kann weitere Verwaltungsprozesse nach sich ziehen, die Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Da der Aufenthalt von Herrn Memmert unbekannt ist, und er lediglich zufällig an verschiedenen Orten von der Polizei angetroffen werden kann, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

Schriefers  
Kriminalhauptkommissarin

**931/2023 Bekanntmachung**  
**für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union**  
**(Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament**  
**in der Bundesrepublik Deutschland**

Am **09. Juni 2024** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>1)</sup> eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **19. Mai 2024** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl (19. Mai 2024) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.



Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber/in** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

- <sup>1)</sup> Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 des Vertrages über die Europäische Union die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Viersen, 16.10.2023

gez.  
Dr. Coenen  
Kreiswahlleiter

## Gemeinde Grefrath

### 932/2023 Bekanntmachung über die Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 33  
Flurbereinigungsbehörde

Flurbereinigung Untere Nette  
Az: 33 – 71304

Mönchengladbach, 10.10.2023  
Dienstgebäude  
Croonsallee 36-40  
41061 Mönchengladbach  
Tel. 0211/475-9803  
FAX 0211/475-9791  
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

#### a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

#### b) Einladung zum Anhörungstermin für die Wertermittlungsergebnisse

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde die Wertermittlung für das mit Beschluss vom 1.10.2013 angeordnete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Untere Nette durchgeführt und lädt hiermit zu folgenden Terminen.

#### a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen gem. § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für die Beteiligten (Grundstückseigentümer und sonstige Rechteinhaber) zur Einsichtnahme aus:

**Ort: Bezirksregierung Düsseldorf -Außenstelle Mönchengladbach-  
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 215**  
**Zeit: 13.11.2023 bis 27.11.2023**

Terminabsprache ist erforderlich (Telefon für Terminabsprache: 0211/475-9818).

#### b) Anhörungstermin mit Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse

Die Auslegung ist zugleich Anhörungstermin im Sinne des § 32 Satz 2 FlurbG:

- Während der Auslegungszeit und nach Terminabsprache stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde zur Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse zur Verfügung.
- Im Anhörungstermin können von den Beteiligten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden.
- Darüber hinaus können bis zum 11.12.2023 Einwendungen auch schriftlich gegenüber der Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

**Hinweise zu Rechtswirkungen und weiteres Verfahren:**

Nach Entscheidung über die Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch besonderen Verwaltungsakt festgestellt. Dieser Verwaltungsakt wird ebenfalls ortsüblich öffentlich bekannt gemacht und kann mit dem Widerspruch angefochten werden.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung eines Termins gehindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss der Flurbereinigungsbehörde eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Falk Engelmann

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister

Gez.  
Schumeckers

## 933/2023 Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Dezernat 33  
Flurbereinigungsbehörde

**Flurbereinigung Untere Nette**  
**Az: 33 – 71304**

Mönchengladbach, 10.10.2023  
Dienstgebäude  
Croonsallee 36-40  
41061 Mönchengladbach  
Tel. 0211/475-9803  
FAX 0211/475-9791  
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 18.10.2013 wurde das Flurbereinigungsverfahren Untere Nette angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet wurde mit dem 1. und 2. Änderungsbeschluss jeweils geringfügig geändert.

Das Flurbereinigungsverfahren umfasst damit folgende Grundstücke:

**Regierungsbezirk Düsseldorf**  
**Kreis Viersen**  
**Gemeinde Grefrath**

Gemarkung Grefrath

Flur 31 Nrn. 3, 143, 155

**Regierungsbezirk Düsseldorf**  
**Kreis Kleve**  
**Gemeinde Wachtendonk**

Gemarkung Wankum

Flur 13 Nr. 45

Flur 14 Nrn. 172, 173, 174, 175, 176, 177, 179, 181

Flur 15 Nrn. 4, 5, 132, 141, 147, 149, 150, 153, 155, 158, 160, 163

Flur 16 Nrn. 29, 30, 32, 104, 105

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Falk Engelmann

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Über uns“/„Bekanntmachungen“

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister

Gez.  
Schumeckers

## Stadt Nettetal

### **934/2023    Zustellung eines Erstanschreibens zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern**

Die an Herrn Kadhim Hasan Hussein, geb. 23.11.1978 gerichtete Erstanschreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gemäß §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen – UVG - kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Erstanschreiben können bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 148, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 12.10.2023

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
(Klein)

## **935/2023    Zustellung eines Erstanschreibens zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern**

Das an Herrn Lukasz Skreta gerichtete Erstanschreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gemäß §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen – UVG - kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Das Erstanschreiben kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 148, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 20.09.2023

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
(Klein)

## Stadt Viersen

### 936/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Pawel Andrzejewski, zuletzt wohnhaft Marktstr. 33, 41236 Mönchengladbach, gerichtete Gebührenbescheid vom 18.10.2023 (Aktenzeichen: 21/58203) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz, Personal und Verwaltung, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 18.10.2023

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Personal und Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Gelmer



## 937/2023 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/139-23/Bar

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

<b>Fabrikat/Typ:</b>	<b>Skoda</b>
<b>Kennzeichen:</b>	<b>ME-XE 293</b>
<b>ehemaliger Standort:</b>	<b>Viersen, Robend 92</b>

am 05.10.2023 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 06.11.2023 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.

2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

### Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Fahrzeuges der Marke / Fabrikat Skoda mit dem letzten amtlichen Kennzeichen ME-XE 293 wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

### Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 31.08.2023 in Viersen, Robend 92, im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Das Fahrzeug war zum v. g. Zeitpunkt nicht zugelassen und somit widerrechtlich abgestellt. Eine zum vorgenannten Zeitpunkt von einem Mitarbeiter meines Ermittlungsdienstes am Fahrzeug gut sichtbar angebrachte rote Plakette mit der Aufforderung, das Fahrzeug unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum zu entfernen, wurde nicht beachtet.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen regelmäßig eine Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Darüber hinaus muss in Städten

mit bekanntermaßen hoher Verkehrsdichte und daher begrenztem Parkraum die öffentliche Verkehrsfläche den im Rahmen des Gemeingebrauchs am Straßenverkehr teilnehmenden zugelassenen Kraftfahrzeugen vorbehalten bleiben.

**Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Störung der Rechtsordnung ist bereits eingetreten und gegenwärtig bzw. dauert z. Zt. noch an.

Die somit begründete Besorgnis, dass die Störungen auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache andauern werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

**Hinweis:**

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

**Hinweis:**

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

## Stadt Willich

### **938/2023 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Damba-Ochir Dorjdamba**

Das an Herrn Damba-Ochir Dorjdamba zuletzt wohnhaft: Anne-Frank-Straße 2 in 41466 Neuss, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 11.10.2023, Geschäftszeichen VLST28076072/0012, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Meer Telefon: 02156/949-168

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 11.10.2023

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez.  
Wolfgang Greuel  
Leiter der Vollstreckungsbehörde

## **939/2023 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Bärbel Hilda Meyer**

Das an Frau Bärbel Hilda Meyer zuletzt wohnhaft: Siemensring 75 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 17.10.2023, Geschäftszeichen VLST28091005/0034, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Lackmann Telefon: 02154/949-196

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 17.10.2023

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez.  
Wolfgang Greuel  
Leiter der Vollstreckungsbehörde

## **940/2023 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Marco Reske**

Das an Herrn Marco Reske zuletzt wohnhaft: Krefelder Straße 2 in 41063 Mönchengladbach, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 19.10.2023, Geschäftszeichen VLST28120013/0004, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Feuerherdt Telefon: 02154/949-191

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 19.10.2023

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez.  
Wolfgang Greuel  
Leiter der Vollstreckungsbehörde

## **941/2023 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Tihomir Strangarevic**

Die an Herrn Tihomir Strangarevic zuletzt wohnhaft: Kölner Straße 15 in 47805 Krefeld, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Pfändungsankündigung der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 20.10.2023, Geschäftszeichen VLST28121705/0005, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Feuerherdt Telefon: 02154/949-191

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 20.10.2023

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez.  
Wolfgang Greuel  
Leiter der Vollstreckungsbehörde

## **942/2023 Öffentliche Zustellung von eines Bescheides des Teams Steuern und Gebühren**

Ein Bescheid gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 20.10.2023 für folgende Person:

Herr Denislav Angelov, zuletzt bekannte Adresse Kreuzstraße 166, 47877 Willich - Kassenzeichen 01153250.0/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 18.10.2023

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Attinger

## **943/2023 Öffentliche Zustellung von eines Bescheides des Teams Steuern und Gebühren**

Ein Bescheid gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 28.08.2023 für folgende Person:

Herr Tomasz Kozlowski, zuletzt bekannte Adresse Fliederweg 8, 47877 Willich - Kassenzeichen 01151686.6/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 19.10.2023

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Attinger



## **944/2023 Öffentliche Zustellung von eines Bescheides des Teams Steuern und Gebühren**

Ein Bescheid gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 29.08.2023 für folgende Person:

Herr Tomasz Kozlowski, zuletzt bekannte Adresse Fliederweg 8, 47877 Willich - Kassenzeichen 01151686.6/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 19.10.2023

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Attinger

## **945/2023 Öffentliche Zustellung von eines Bescheides des Teams Steuern und Gebühren**

Ein Bescheid gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 30.08.2023 für folgende Person:

Herr Tomasz Kozlowski, zuletzt bekannte Adresse Fliederweg 8, 47877 Willich - Kassenzeichen 01151686.6/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 19.10.2023

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Attinger

## **946/2023 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides an Herrn Spiridon Spiru**

Die Gewerbesteuerbescheide vom 17.03.2023 und 11.04.2022 für folgenden Steuerpflichtigen

- Herrn Spiridon Spiru zuletzt bekannte Adresse Hauptstr. 42, 47877 Willich – AZ 01152221.1/0200

werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 24.10.2023

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Broszeit

## 947/2023 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Willich

### I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), den Jahresabschluss zum 31.12.2021 auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 der Stadt Willich schließt mit einer Bilanzsumme von 514.750.456,20 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 1.877.272,64 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von -2.453.725,90 € auf einen Saldo von nunmehr -10.226.610,77 € ab.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.877.272,64 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Das Ergebnis der Finanzrechnung spiegelt sich in der Bilanz bei den Positionen der Liquiden Mitteln in Höhe von 2.115.690,06 € zuzüglich den Krediten zur Liquiditätssicherung (Überziehungskrediten) von -12.232.953,69 € und einem Teil von -109.347,14 € der sonstigen Verbindlichkeiten wider.

### **II. B E K A N N T M A C H U N G des Jahresabschlusses zum 31.12.2021**

Die nachfolgende Bilanz zum 31.12.2021 sowie die Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2021 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht:

#### **Schlussbilanz zum 31.12.2021:**

	<b>AKTIVA</b>	<u>Euro</u>		<b>PASSIVA</b>	<u>Euro</u>
0	Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	31.397.051,15			
1	Anlagevermögen		1	Eigenkapital	209.876.219,67
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	264.702,11			
1.2	Sachanlagen	362.610.487,30	2	Sonderposten	108.448.391,58
1.3	Finanzanlagen	84.671.011,13			
			3	Rückstellungen	71.013.494,23
2	Umlaufvermögen				
2.1	Vorräte	2.297.484,89	4	Verbindlichkeiten	117.785.962,35
2.2	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	28.818.487,75			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	5	Passive Rechnungsabgrenzung	7.626.388,37
2.4	Liquide Mittel	2.115.690,06			
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	2.575.541,81			
	<b>Bilanzsumme</b>	<b>514.750.456,20</b>		<b>Bilanzsumme</b>	<b>514.750.456,20</b>

**Gesamtergebnisrechnung 2021:**

	<b>Fort-geschriebener Ansatz 2021 Euro</b>	<b>Ist-Ergebnis 2021 Euro</b>	<b>Vergleich Ansatz / Ist Euro</b>
<b>+ Ordentliche Erträge</b>	<b>135.794.565</b>	<b>142.128.473,52</b>	<b>6.333.908,18</b>
<b>- Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-165.747.821</b>	<b>-162.004.672,00</b>	<b>3.743.148,61</b>
<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-29.953.255</b>	<b>-19.876.198,48</b>	<b>10.077.056,79</b>
+ Finanzerträge	10.687.065	10.034.824,90	-652.240,10
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.757.500	-1.620.906,59	136.593,41
<b>= Finanzergebnis</b>	<b>8.929.565</b>	<b>8.413.918,31</b>	<b>-515.646,69</b>
<b>= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-21.023.690</b>	<b>-11.462.280,17</b>	<b>9.561.410,10</b>
<b>+ Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>17.853.719</b>	<b>13.339.552,81</b>	<b>-4.514.166,19</b>
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>-3.169.971</b>	<b>1.877.272,64</b>	<b>5.047.243,91</b>
- Globaler Minderaufwand	1.639.415	0,00	-1.639.415,00
<b>= Jahresergebnis nach Abzug Globaler Minderaufwand</b>	<b>1.530.556</b>	<b>1.877.272,64</b>	<b>3.407.828,91</b>

**Gesamtfinanzrechnung 2021:**

	<b>Fort-geschriebener Ansatz 2021 Euro</b>	<b>Ist-Ergebnis 2021 Euro</b>	<b>Vergleich Ansatz / Ist Euro</b>
<b>+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>135.816.696</b>	<b>140.081.829,53</b>	<b>4.265.133,78</b>
<b>- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-154.446.665</b>	<b>-146.928.509,39</b>	<b>7.518.155,81</b>
<b>= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-18.629.969</b>	<b>-6.846.679,86</b>	<b>11.783.289,59</b>
<b>+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>10.134.752</b>	<b>6.685.706,08</b>	<b>-3.449.045,92</b>
<b>- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>55.380.299</b>	<b>-17.045.249,27</b>	<b>38.335.049,60</b>
<b>= Saldo Investitionstätigkeit</b>	<b>-45.245.547</b>	<b>-10.359.543,19</b>	<b>34.886.003,68</b>
<b>= Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss</b>	<b>-63.875.516</b>	<b>-17.206.223,05</b>	<b>46.669.293,27</b>
<b>+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>11.994.500</b>	<b>14.162.290,31</b>	<b>2.167.790,31</b>
<b>= Änderungen des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-51.881.016</b>	<b>-3.043.932,74</b>	<b>48.837.083,58</b>
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-7.668.183	-7.772.884,87	-104.701,87
+ Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	0	590.206,84	590.206,84
<b>= Liquide Mittel</b>	<b>-59.549.199</b>	<b>-10.226.610,77</b>	<b>49.322.588,55</b>

Die Bilanz der Stadt Willich zum 31.12.2021 wird einschließlich der Anlagen und des Lageberichtes ab sofort bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses 2021 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 101, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags – freitags  
mittwochs

8.30 bis 12.30 Uhr  
14.00 bis 17.00 Uhr

Willich, den 22.09.2023  
In Vertretung

gez. Dr. Raimund Berg  
Beigeordneter & Stadtkämmerer

## Sonstige

### 948/2023 Gemeinsame öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath, der Stadt Nettetal und der Stadt Viersen über die Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 33  
Flurbereinigungsbehörde

Flurbereinigung Untere Nette  
Az: 33 – 71304

Mönchengladbach, 10.10.2023  
Dienstgebäude  
Croonsallee 36-40  
41061 Mönchengladbach  
Tel. 0211/475-9803  
FAX 0211/475-9791  
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

#### a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

#### b) Einladung zum Anhörungstermin für die Wertermittlungsergebnisse

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde die Wertermittlung für das mit Beschluss vom 1.10.2013 angeordnete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Untere Nette durchgeführt und lädt hiermit zu folgenden Terminen.

#### a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen gem. § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für die Beteiligten (Grundstückseigentümer und sonstige Rechteinhaber) zur Einsichtnahme aus:

**Ort: Bezirksregierung Düsseldorf -Außenstelle Mönchengladbach-  
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 215**  
**Zeit: 13.11.2023 bis 27.11.2023**

Terminabsprache ist erforderlich (Telefon für Terminabsprache: 0211/475-9818).

#### b) Anhörungstermin mit Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse

Die Auslegung ist zugleich Anhörungstermin im Sinne des § 32 Satz 2 FlurbG:

- Während der Auslegungszeit und nach Terminabsprache stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde zur Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse zur Verfügung.
- Im Anhörungstermin können von den Beteiligten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden.
- Darüber hinaus können bis zum 11.12.2023 Einwendungen auch schriftlich gegenüber der Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

**Hinweise zu Rechtswirkungen und weiteres Verfahren:**

Nach Entscheidung über die Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch besonderen Verwaltungsakt festgestellt. Dieser Verwaltungsakt wird ebenfalls ortsüblich öffentlich bekannt gemacht und kann mit dem Widerspruch angefochten werden.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung eines Termins gehindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss der Flurbereinigungsbehörde eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Falk Engelmann



**949/2023 Gemeinsame öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath, der Stadt Nettetal und der Stadt Viersen über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Dezernat 33  
Flurbereinigungsbehörde

**Flurbereinigung Untere Nette**  
**Az: 33 – 71304**

Mönchengladbach, 10.10.2023  
Dienstgebäude  
Croonsallee 36-40  
41061 Mönchengladbach  
Tel. 0211/475-9803  
FAX 0211/475-9791  
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 18.10.2013 wurde das Flurbereinigungsverfahren Untere Nette angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet wurde mit dem 1. und 2. Änderungsbeschluss jeweils geringfügig geändert.

Das Flurbereinigungsverfahren umfasst damit folgende Grundstücke:

**Regierungsbezirk Düsseldorf**  
**Kreis Viersen**  
**Gemeinde Grefrath**

Gemarkung Grefrath

Flur 31 Nrn. 3, 143, 155

**Regierungsbezirk Düsseldorf**  
**Kreis Kleve**  
**Gemeinde Wachtendonk**

Gemarkung Wankum

Flur 13 Nr. 45

Flur 14 Nrn. 172, 173, 174, 175, 176, 177, 179, 181

Flur 15 Nrn. 4, 5, 132, 141, 147, 149, 150, 153, 155, 158, 160, 163

Flur 16 Nrn. 29, 30, 32, 104, 105

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Falk Engelmann

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „[Über uns](#)“/“[Bekanntmachungen](#)“

## 950/2023 Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim: Einladung zur Jahresversammlung am 22.11.2023

Die Eigentümer der Grundstücke, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Viersen-Boisheim gehören, werden hiermit zur Jahresversammlung 2023 am Mittwoch, den **22. November** (Buß- und Bettag) um 19: 00 Uhr in das Restaurant „**Zum Schänzchen**“ Am Schänzchen 5 in 41334 Nettetal eingeladen.

### Tagesordnung

1. Eröffnung Begrüßung und Totengedenken
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der anwesenden Jagdgenossen bzw. deren Vertreter und der von Ihnen vertretenen Flächen.
3. Genehmigung der Niederschrift der Jahresversammlung 2023
4. Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2022/23
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Geschäftsführung und des Gesamtvorstandes für das Geschäftsjahr 2022/23
7. Ergänzungswahl Kassenprüfer
8. Vorlage des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 2023/24 und Beschlussfassung über die Höhe der auszahlenden Jagdpacht
9. Mitteilungen und Verschiedenes

Jagdgenossen, die verhindert sind, können sich durch eine geschäftsfähige Person vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss sich vor Versammlungsbeginn durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.

Ein Bevollmächtigter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von dem Bevollmächtigten vertreten Flächen dürfen einschließlich seiner eigenen Flächen ein Drittel der jagdbaren Fläche des Jagdbezirks nicht übersteigen

Viersen, 12.10. 2023

gez. R. Hermanns  
- Jagdvorsteher-

## 951/2023 Einladung Jagdgenossenschaftsversammlung Schiefbahn II Niederheide

### Bekanntmachung

Hiermit laden wir die Jagdgenossen des Jagdbezirkes Schiefbahn II Niederheide in der Stadt Willich zu der öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein:

**Mittwoch, den 29. November 2023, 20.00 Uhr, Diepeshof, Diepenbroich 57, 47877 Willich**

#### Tagesordnung:

1. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht 2023
3. Kassenbericht und Bericht über die Rechnungsprüfung 2023
4. Feststellung der Jahresrechnung 2023
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Erlass von Haushaltssatzung und -plan 2024
7. Jagdpachtverteilung 2024
8. Wahl der Rechnungsprüfer 2024
9. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Satzung der Jagdgenossenschaft

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen;
- b) die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig ist;
- c) bevollmächtigte Vertreter höchstens drei Jagdgenossen vertreten dürfen. Vollmachten, deren Ausstellungsdatum zum Zeitpunkt der Versammlungen länger als 12 Monate zurück liegen, sind gem. § 7 der Satzungen der Genossenschaften ungültig.

Willich - Schiefbahn, den 22. Oktober 2023

gez. Waaden  
Vorsitzender des Vorstandes

## **952/2023 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2023/24**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2023/24, liegen aufgrund § 7 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 11.11.2023 bis 24.11.2023 während der Dienststunden (montags - freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr und montags bis donnerstags von 13:30 bis 15:00 Uhr) im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 105, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Bracht ab dem 11.11.2023 Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 105, zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung am 26.11.2023.

Brüggen, den 23.10.2023

gez.  
Heiner Meevissen  
Vorsitzender des Jagdvorstandes

## **953/2023 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bracht am 26.11.2023**

Gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht vom 16.10.2022 lade ich hiermit alle Jagdgenossen zu einer Genossenschaftsversammlung am

Sonntag, den 26. November 2023, um 11:00 Uhr,  
im Restaurant „Ratsstube“ W. Hamers, Marktstraße 7 – 9, 41379 Brüggen

ein.

### Tagesordnung

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächengrößen
3. Bekanntgabe und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 16. Oktober 2022
4. Bericht der Rechnungsprüfer über das Ergebnis der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2022/2023
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2022/2023
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter für die Geschäftsjahre 2023/2024
7. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2023/2024
8. Beschlussfassung über die Höhe und den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Geschäftsjahr 2024/2025
9. Anfragen der Jagdgenossen
10. Mitteilungen des Jagdvorstandes

gez.  
Heiner Meevissen  
Vorsitzender des Jagdvorstandes

## 954/2023 Jahresabschluss 2022 für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen

Gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird der Jahresabschluss 2022 des Abfallbetriebs Kreis Viersen hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**Bilanz zum 31. Dezember 2022**

AKTIVA	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021	PASSIVA
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>					<b>A. EIGENKAPITAL</b>
<b>I. Sachanlagen</b>					I. Stammkapital
1. Grundstücke / Entsorgungseinrichtungen	1.990.664 €	1.990.664 €	52.000 €	52.000 €	II. Allgemeine Rücklage
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	26.389 €	27.922 €	4.172.198 €	3.700.002 €	III. Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)
3. Anlagen im Bau	950.752 €	628.053 €	-1.973.321 €	472.196 €	<b>2.250.877 €</b>
	<b>2.967.805 €</b>	<b>2.646.638 €</b>			<b>4.224.198 €</b>
<b>II. Finanzanlagen</b>					<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>
1. Kreis-Viersen-Fonds	56.585.508 €	56.585.508 €	56.931 €	0 €	I. Steuerrückstellungen
2. Beteiligung BAVN	107.233 €	44.858 €			II. Sonstige Rückstellungen
3. Sonstige Ausleihungen	2.578.227 €	3.264.936 €	108.123 €	216.246 €	1. zum Entgeltausgleich Kompostierung
	<b>59.270.968 €</b>	<b>59.895.302 €</b>	8.268.689 €	7.894.244 €	2. für den Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>					3. für Deponiefolgekosten
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.409.316 €	2.721.424 €	59.173.955 €	59.026.079 €	4. für Sonstiges
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: 0 € (Vj: 0 €)			287.272 €	647.785 €	<b>67.894.969 €</b>
2. Forderungen gegen Kreis Viersen	31.601 €	16.749 €			<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: 0 € (Vj: 0 €)					1. gegenüber Kreditinstituten
3. Sonstige Vermögensgegenstände	6.068.638 €	6.179.155 €	2.000.000 €	0 €	davon mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr: 166.680 € (Vj: 0 €)
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: 5.273.322 € (Vj: 5.610.675 €)					2. aus Lieferungen und Leistungen
	<b>8.509.554 €</b>	<b>8.917.328 €</b>	805.405 €	1.429.110 €	davon mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr: 805.405 € (Vj: 1.429.110 €)
3. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.263.951 €	2.034.802 €	57.116 €	4.704 €	3. gegenüber dem Kreis Viersen
			57.116 € (Vj: 4.704 €)		davon mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr: 57.116 € (Vj: 4.704 €)
	<b>3.851 €</b>	<b>7.820 €</b>	7.761 €	59.525 €	4. sonstige Verbindlichkeiten
			7.761 € (Vj: 59.525 €)		davon mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr: 7.761 € (Vj: 59.525 €)
			davon aus Steuern 7.761 € (Vj: 59.525 €)		
			<b>2.870.282 €</b>	<b>1.493.339 €</b>	
	<b>73.016.128 €</b>	<b>73.501.890 €</b>	<b>73.016.128 €</b>	<b>73.501.890 €</b>	

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022**

	2022	2021
<b>1. Umsatzerlöse</b>	19.475.281,80 €	20.628.232,04 €
<b>2. Sonstige betriebliche Erträge</b>	111.813,18 €	15.304,17 €
<b>3. Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>	-15.489.546,04 €	-15.775.718,72 €
<b>4. Personalaufwand</b>		
a) Löhne und Gehälter	-644.528,74 €	-631.776,67 €
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung <i>davon für die Altersvorsorge: 95.526,56 € (Vj.: 104.370,92 €)</i>	-213.596,40 €	-214.289,04 €
<b>5. Abschreibungen auf Sachanlagen</b>	-14.515,51 €	-24.666,37 €
<b>6. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	-6.188.767,07 €	-6.684.331,06 €
<b>7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</b>	842.790,88 €	3.018.228,93 €
<b>8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b> <i>davon aus der Aufzinsung: 215.100,18 € (Vj.: 141.212,37 €)</i>	215.100,18 €	141.212,37 €
<b>9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b> <i>davon aus der Aufzinsung: 0 € (Vj.: 0 €)</i>	-10.422,78 €	0,00 €
<b>10. Steuern</b>	-56.930,59 €	0,00 €
<b>10. Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)</b>	<b>-1.973.321,09 €</b>	<b>472.195,65 €</b>



## Anhang

### Allgemeines

Der Jahresabschluss des Abfallbetriebs des Kreises Viersen für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften - insbesondere den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und den Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Die Bilanz ist entsprechend der Vorschrift des § 266, die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend § 275 Abs. 2 und der Anlagennachweis entsprechend § 284 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. § 265 Abs. 6 HGB fand im Hinblick auf den gesonderten Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Viersen, der Gliederung der Eigenkapitalbestandteile, der Finanzanlagen und der Rückstellungen Anwendung.

Sitz des Betriebes ist Viersen.

### Bilanzierungs- und Bewertungs- methoden

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Restbuchwerten. Zugänge wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Auf das abnutzbare Sachanlagevermögen wurden die nach § 253 Abs. 3 HGB planmäßigen Abschreibungen in linearer Form vorgenommen. Von der Vereinfachungsregel für geringwertige Wirtschaftsgüter wird kein Gebrauch gemacht.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, das Bankguthaben und das Eigenkapital sind zum Nominalwert angesetzt, sonstige Vermögensgegenstände mit ihrem Barwert bzw. Nominalbetrag zum Bilanzstichtag.

Das Finanzanlagevermögen wurde mit den Anschaffungskosten bewertet. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert.

Die Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die langfristigen Rückstellungen wurden gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Erläuterungen  
zur Bilanz

#### A. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2022 ergibt sich im Einzelnen aus dem beigefügten Anlagennachweis.

##### I. Sachanlagen

Die Sachanlagen beliefen sich zum 31.12.2021 auf 2.646.638 €. Für das Wertstoff- und Logistikzentrum in Nettetal sind weitere Investitionskosten in Höhe von 322.699 € angefallen. Die EDV-Hardwareausstattung wurde um 11.343 € erweitert. Weiterhin wurden Mobiltelefone und ein Weidestand für die Deponie Brüggen I in Höhe von insgesamt 1.640 € angeschafft. Durch Abschreibung verringerte sich das Anlagevermögen um 14.515 €.

Am 31.12.2022 betrug der Wert der Sachanlagen 2.967.805 €.

##### II. Finanzanlagen

###### 1. Kreis-Viersen-Fonds

Die teilweise Umschichtung des thesaurierenden Sonderfonds in ausschüttende Anteile zur Realisierung der stillen Reserven wurde im Gegensatz zu den Vorjahren in 2022 nicht durchgeführt. Der Bilanzwert des Fonds blieb somit unverändert bei 56.585.508 €.

Der ABV hält 103.650 thesaurierende und 439.534 ausschüttende Anteile.

Der Kurswert des Fonds beträgt zum Stichtag 58.525.621 €. Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe liegen nicht vor.

###### 2. Beteiligung BAVN

Unter den Beteiligungen wird die 50 %-Beteiligung des ABV am Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) ausgewiesen.

###### 3. Sonstige Ausleihungen

Der BAVN hat zur Erfüllung seiner Aufgabe die NBG gegründet. Zweck der Gesellschaft ist es die Planungs- und Errichtungsarbeiten aufzunehmen und voranzutreiben. Das für die Aufgabenerfüllung

benötigte Kapital erhält die NBG über die Gesellschafter des BAVN. Im Jahr 2017 wurde ein Darlehn in Höhe von 175.000 € und im Jahr 2018 in Höhe von 250.000 € vom ABV gestellt, das in der Bilanz des ABV unter den sonstigen Ausleihungen ausgewiesen wird. Im Jahr 2019 wurden weitere 275.000 € zur Verfügung gestellt. Die über die Jahre entstandene Zinsforderung in Höhe von 49.563 € wurde gemäß der vertraglichen Regelung dem Darlehnsbetrag zugeschrieben, so dass sich der Wert dieser Ausleihung am 31.12.2021 auf 749.563 € beläuft. Vertragsgemäß wurde die Summe in Höhe von 749.563 € nebst der bis zur Rückzahlung auf das Jahr 2022 entfallenden Zinsen i.H.v. 6.375 € im Jahr 2022 von der NBG an den ABV zurückgezahlt.

Zur Finanzierung der Errichtung der Bioabfallbehandlungsanlage wurde in 2021 ein zweckgebundenes Darlehen in Höhe von 4.925.000 € gewährt. Im Jahr 2021 wurden hiervon insgesamt 2.500.000 € in mehreren Tranchen an den BAVN gezahlt. Das Darlehen wird vom BAVN zweckgebunden an die NBG weitergereicht. Auch hier werden die Zinsen gemäß vertraglicher Regelung zunächst gestundet, so dass die Ausleihung zum 31.12.2021 2.515.373 € beträgt. Im Jahr 2022 haben keine weiteren Darlehensauszahlungen stattgefunden. Die gestundeten Zinsen für 2022 belaufen sich auf 62.854 €, so dass sich zum 31.12.2022 eine Gesamtdarlehenssumme in Höhe von 2.578.227 € ergibt.

#### B. Umlaufvermögen

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind i. W. Forderungen aus den Gebührenbescheiden an die Kommunen des Kreises, den Erträgen aus den Entsorgungsleistungen für gewerbliche Anlieferer und den Verwertungserlösen für den Monat Dezember enthalten. Hinzu kommen noch Forderungen gegenüber den Systembetreibern der dualen Systeme für die Mitbenutzung der Sammelstruktur der kommunalen Papiersammlung.

Die sonstigen Vermögensgegenstände reduzierten sich in Höhe der jährlich fälligen Zahlungsrate für die in 2001 veräußerte Deponie Brüggen II und erhöhten sich durch Aufzinsung aufgrund des veränderten Barwertes zum Bilanzstichtag. Des Weiteren wird unter dieser Position die Vorsteuer ausgewiesen, die im Folgejahr

abzugsfähig ist. Die Ansprüche des ABV aus der Spitzabrechnung des BAVN für die Entsorgung der Bioabfälle im Jahr 2022 in Höhe von 237.010 € sind hier ebenfalls erfasst.

Die Position Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten setzt sich aus dem Saldo des laufenden Girokontos (2.263.885 €) und dem Bargeldbestand (66 €) des Abfallbetriebes zum 31.12.2022 zusammen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Der Betrag der aktiven Rechnungsabgrenzung in Höhe von 3.851 € weist die Beamtenvergütung für den Monat Januar 2023 aus.

Eigenkapital

Entwicklung	31.12.2021	Abgang	Zuführung	31.12.2022
Stammkapital	52.000 €			52.000 €
Allgemeine Rücklage	3.700.002 €		472.196 €	4.172.198 €
Jahresergebnis	472.196 €	2.445.517 €		-1.973.321 €
	4.224.198 €	2.445.517 €	472.196 €	2.250.877 €

Das Stammkapital beträgt 52.000 €.

Das Jahresergebnis des Vorjahres wurde nach Beschluss des Kreistages der allgemeinen Rücklage zugeschrieben. Die allgemeine Rücklage beträgt somit zum 31.12.2022 4.172.198 €.

Der Berichtszeitraum schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 1.973.321 € ab.

Rückstellungen

Rückstellungen	31.12.2021	Inanspruchnahme/ Auflösung	Zuführung	31.12.2022
Steuern	0 €	0 €	56.931 €	56.931 €
Entgeltausgleich Kompostierung	216.246 €	108.123 €	0 €	108.123 €
Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG	7.894.244 €	2.353.750 €	2.728.195 €	8.268.689 €
Deponiefolgekosten	59.026.079 €	2.815.983 €	2.963.859 €	59.173.955 €
Sonstiges	647.785 €	550.483 €	189.970 €	287.272 €
	67.784.354 €	5.828.338 €	5.882.024 €	67.838.039 €

Die Rückstellung für Steuern betrifft die erwarteten Ertragsteuern 2022, die auf den Kreis Viersen BgA DSD entfallen.

Der Gebührenaussgleich Kompostierung wurde in der Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung 2021-2023 berücksichtigt. Ein Drittel des Betrages wurde in 2022 in Anspruch genommen.

Die Rückstellungen für den Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG haben sich gemäß der dreijährigen Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung (2021-2023) verändert. Entsprechend der verarbeiteten Mengen wurde eine Summe in Höhe von 2.353.750 € gebührenmindernd berücksichtigt. Gemäß Betriebsabrechnungsbogen

erzielt der Abfallbetrieb ein positives Betriebsergebnis in Höhe von 2.728.195 €. Dieses wird der Rückstellung zugeführt.

Bei den Rückstellungen für die Deponiefolgekosten war eine Inanspruchnahme in Höhe von 2.815.983 € aufgrund laufender Nachsorgemaßnahmen bei den Deponien und aufgrund von Investitionen in die Deponie Viersen I zu verzeichnen. Zum Bilanzstichtag ergibt sich unter Berücksichtigung der Abzinsung eine Zuführung zur Rückstellung für die Deponiefolgekosten in Höhe von 2.963.859 €.

Die Rückstellung für Sonstiges (237.339 €) betrifft im Wesentlichen ausstehende Abrechnungen (222 T€), insbesondere im Bereich der Papiererlöse, und Kosten der Jahresabschlussprüfung (15 T€).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten resultieren aus einem Förderdarlehen der NRW Bank. Für die Ertüchtigung der Oberflächenabdeckung auf der Deponie Viersen I wurde ein Förderdarlehen in Höhe von 2 Mio. € mit einer Laufzeit von 10 Jahren aufgenommen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen überwiegend Rechnungen aus Dezember 2022.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Viersen betreffen im Wesentlichen die noch an den Kreis abzuführende Umsatzsteuer für die Jahre 2021 und 2022.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen die noch abzuführende Lohnsteuer der Angestellten für Dezember 2022.

Erläuterungen  
zur Gewinn- und  
Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nachfolgend weiter erläutert:

Umsatzerlöse

Art des Umsatzes	Menge in t		in 1.000 €	
	2021	2022	2021	2022
Haus- und Sperrmüll, Altholz	70.110	66.060	9.158	8.618
Pflanzenabfälle kommunal	40.263	34.632	3.697	3.176
Papier Verwertung	19.881	18.239	4.075	3.850
gewerbliche Anlieferungen	156.344	202.366	400	421
Kleinanlieferungen (Anzahl)	29.566	27.380	296	274
Altkleiderverwertung	744	871	182	362



Geb. Einzelanl. Rest-/Sperrm.	778	682	112	97
Metalle	136	106	10	10
Sonstige Erlöse	/	/	96	97

#### Gebühren aus kommunaler Anlieferung

Die kommunal eingesammelten Haus- und Sperrmüllmengen sowie die Altholz mengen sind im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der inflationsbedingten Konsumzurückhaltung rückläufig. Entsprechend niedriger fällt für diese Abfallfraktionen der Umsatz aus.

Die Pflanzenabfälle sind in 2022 witterungsbedingt deutlich geringer ausgefallen als in 2021. Auch hier ist der Umsatz im Vergleich zum Vorjahr rückläufig.

Bei der kommunalen Papiersammelmenge wirkt sich ebenfalls die inflationsbedingte Konsumzurückhaltung mit niedrigeren Sammelmengen und rückläufigen Umsätzen aus. Positiven Einfluss auf die Umsätze hatte hier der hohe Marktpreis für Papier in der ersten Jahreshälfte 2022.

Bei den gewerblichen Einzelanlieferungen sind im Anorganikbereich (Deponie Brüggen II) insgesamt höhere Mengen als im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Der Anteil der Anlieferungen aus dem Kreisgebiet Viersen ist geringer als im Vorjahr, die Anlieferungen außerhalb des Kreisgebiets sind dagegen deutlich höher.

Die Anzahl der Einzelentsorgungen im Bereich der Kleinanlieferungen ist geringer als im Vorjahr. Hier macht sich ebenfalls wie bei den privaten Einzelanlieferungen von Haus- und Sperrmüll und den bereits benannten weiteren Abfallfraktionen die inflationsbedingte Konsumzurückhaltung durch einen Rückgang bei Menge und Umsatz im Vergleich zu 2021 bemerkbar.

Im Bereich Altkleider sind die Mengen gestiegen. Dies ist auf den Wechsel des Logistik-Dienstleisters und seine effiziente Organisationsstruktur zurück zu führen. Deutlich verbessert haben sich mit dem Wechsel des Logistik-Dienstleisters auch die Verwertungserlöse, die zu einem entsprechenden Umsatzanstieg in dieser Abfallfraktion beigetragen haben.

Die Menge der verwerteten Metalle ist im Vergleich zum Vorjahr rückläufig. Verbesserte Verwertungserlöse ab September 2022 führen dennoch zu einem gleichbleibenden Umsatz.

Weitere Erlöse wurden aus der Weiterberechnung der Geschäftsstellenkosten des ABV an den BAVN erzielt.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge bestehen i. W. aus der Erstattung von Verwaltungsgebühren und aus der Auflösung von Rückstellungen.

Materialaufwand

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen haben sich aufgrund rückläufiger Mengen reduziert. Ein weiterer Wertstoffhof wurde in Betrieb genommen, wodurch sich die Kosten für die Wertstoffsammlungen erhöhen. Die Verringerung der Sammelmengen Papier führt gemäß vertraglich vereinbarter Mengenstaffel zu einer Reduzierung der Verwertungserlöse. Für die Rückzahlung an den Entsorger wurde demzufolge eine Rückstellung gebildet. Der Aufwand aus dieser Rückstellung ist in den Kosten für die Papierverwertung dargestellt. Im Bereich Altkleider sind die Logistikkosten durch die Beauftragung des neuen Dienstleisters deutlich gesunken. Die höheren Verwertungserlöse aus der Altkleiderfraktion werden an die Kommunen weitergegeben und führen dadurch in diesem Bereich zu höheren Kosten.

Zur Deckung der Kosten des Zweckverbandes, Bioabfallverband Niederrhein (BAVN), wird eine Umlage erhoben.

Personalaufwand

Für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen waren bis zum 30.06.2022 neun und im zweiten Halbjahr durchschnittlich elf Bedienstete tätig.

Eine Gegenüberstellung zu den Vorjahreskosten ist folgender Tabelle zu entnehmen:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
a) Gehälter		
Dienstbezüge Beamte	93.270,06 €	114.381,33 €
Dienstbezüge Angestellte	<u>551.258,68 €</u>	<u>517.395,34 €</u>
	<u>644.528,74 €</u>	<u>631.776,67 €</u>
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung Sozialversicherungsbeiträge		
Beamte	50.523,27 €	61.030,00 €
Angestellte	115.625,22 €	107.034,63 €
ZVK-Beiträge Angestellte	45.003,29 €	43.340,92 €

Beihilfen	<u>2.444,62 €</u>	<u>2.883,49 €</u>
	<u>213.596,40 €</u>	<u>214.289,04 €</u>
Personalaufwand gesamt:	<u>858.125,14 €</u>	<u>846.065,71 €</u>

#### Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Erstattung für die im Kreishaushalt geführte Betriebsleitung beträgt 50.832 €. Die an den Kreishaushalt abzuführende Verwaltungskostenerstattung (für Sach- und Gemeinkosten) wird nach den Vorgaben der KGSt in Abhängigkeit von den Personalkosten ermittelt und beträgt 148.788 €.

Die sonstigen Verwaltungs- und Betriebskosten umfassen verschiedene Kostenpositionen wie z.B. Verbandsbeiträge, Rechtsberatung, Kfz-Kosten, Fahrtkostenerstattungen, Sachkosten der Abfallberatung, Sitzungskosten, Veranstaltungen, Fachliteratur, Reisekosten, EDV-Kosten, etc.

Die Zuführung zur Rückstellung und der Aufwand gemäß Deponierückstellungskalkulation wurden bereits in den Erläuterungen zur Bilanz beschrieben (s.o.).

Die Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens bestehen einerseits aus dem Ausschüttungsanteil des Kreis-Viersen-Fonds und andererseits aus den Zinsen, die aus der Darlehensgewährung an die NBG und den BAVN entstanden sind.

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge entstehen aus der Aufzinsung der sonstigen Vermögensgegenstände (Forderung aus der Veräußerung der Deponie Brüggen II).

Die Zinsaufwendungen resultieren aus der Darlehensaufnahme bei der NRW Bank. Das Förderdarlehen der NRW Bank dient zur teilweisen Finanzierung der Ertüchtigung der Oberflächenabdeckung auf der Deponie Viersen I.

Die Verwertung der Verpackungsanteile der Dualen Systeme im Rahmen der kommunalen Papiersammlung begründet steuerlich einen Betrieb gewerblicher Art. Die Steuern vom Einkommen und Ertrag beziehen sich auf den Gewinn im Bereich BgA DSD.



**Nachtragsbericht**

Wesentliche Vorgänge nach Schluss des Wirtschaftsjahres, die eine wesentliche Veränderung der Ertrags- und Finanzlage des Betriebes ergeben könnten, haben sich nicht ereignet.

**Sonstige Angaben**Betriebsleitung:

Erster Betriebsleiter:       Andreas Budde (bis 14.01.2022)  
   Rainer Röder (ab 15.01.2022)  
 Betriebsleiter:               Christian Böker

Betriebsausschuss:

Die an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Betriebsausschusses gezahlten Fahrtkostenerstattungen von insgesamt 70,50 € werden wegen der geringen Höhe des Gesamtbetrages in dieser Aufstellung nicht auf die Einzelmitglieder verteilt.

Mitglieder Betriebsausschuss ABV 2022:**Wahlzeit: 01.01.2022 – 31.12.2022****Mitglieder**

Achten, Sebastian (bis 31.01.2022)  
 Gehse, Henriette (ab 24.03.2022)  
 Heesen, Renè  
 Hell, Niklas  
 Hussag, Ralf  
 Kolanus, Anne  
 Kremser, Hans Joachim  
 Lehnen, Elisabeth (ab 24.03.2022)  
 Louy Dr., Dirk (bis 25.02.2022)  
 Lüger, Reinhardt  
 Troost, Hans-Willy  
 Winkler, Jens-Christian  
 Wolfers jun., Manfred

**Beruf**

Immobilienkaufmann  
 Studienreferendarin  
 Student Wirtschaftsingenieurwesen  
 Steuer- und Prüfungsassistent  
 Dipl.-Rechtspfleger  
 Geschäftsführerin/Angestellte  
 Freiberufler  
 Geschäftsführerin  
 Umweltwissenschaftler  
 Versicherungsfachwirt  
 Controller, Rentner  
 Lehrbeauftragter und Leiter Forschung, Prokurist  
 Controller / Betriebswirt

**Stellvertretende Mitglieder**

Boves, Jörg  
 Helmreich-Schwinge, Dietmar  
 Höltken, Heike  
 Jansen, Tanja  
 Pascher-Bellmann, Eva

**Beruf**

Selbst. Boves Zucht KG  
 Bandweber  
 Bankkauffrau, Finanz- u. Administrationskraft  
 Angestellte  
 Hausfrau

Paschmanns, Thomas	Bankkaufmann
Sillekens, Stephan	Lehrer am Berufskolleg
Szallies, Christoph	Dipl.-Informatiker
Unger Dr., Joachim Walter	Richter
Witzke, Axel	Kommunalbeamter
Zellner, Rudolf	Rentner

Arbeitnehmerschaft:

Im Berichtsjahr waren 10 Angestellte und 1 Beamtin beschäftigt.

Honorar des Abschlussprüfers:

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers gem. § 285 Nr. 17a HGB beträgt für das Jahr 2022 insgesamt 20.339 €. Es betrifft neben dem Honorar für Abschlussprüferleistungen in Höhe von 15.470 € auch Beratungsleistungen in Höhe von 4.869 €.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen:

Aus dem Darlehensvertrag mit dem BAVN ergibt sich eine Verpflichtung zur weiteren Auszahlung in Höhe von 2.425.000 €.

Ergebnisverwendungsvorschlag:

Die Betriebsleitung schlägt dem Betriebsausschuss vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.973.321,09 € mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Viersen, den 31. Juli 2023

---

gez. Rainer Röder  
(Erster Betriebsleiter)

---

gez. Christian Böker  
(Betriebsleiter)

## Lagebericht 2022

### I. Grundlagen des Abfallbetriebs des Kreises Viersen

Nach Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen vom 30.09.1993 wird die Abfallwirtschaft des Kreises Viersen seit dem 01.01.1994 als Sondervermögen nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt.

### II. Wirtschaftsbericht

#### a) Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Jahr 2022 verlief im Ergebnis erwartungsgemäß. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen lagen über den geplanten Zahlen, demgegenüber lagen aber auch die Umsatzerlöse über den Planzahlen.

Im Rahmen der Bewertung der Rückstellungen für Deponiefolgekosten war eine Zuführung erforderlich, die zum Teil durch die Zinserträge des Abfallbetriebs kompensiert werden konnte. Aufgrund der Kursentwicklung des Kreis-Viersen-Fonds zum Jahresende 2022 wurde auf den Verkauf von Anteilen und somit auf die Aufdeckung stiller Reserven verzichtet.

#### b) Geschäftsverlauf

Der im Abschlussjahr 2021 ausgewiesene Jahresüberschuss ist gemäß Kreistagsbeschluss vom 09.06.2022 der allgemeinen Rücklage zugeführt worden. In der Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung für 2022 sind 2.461.873 € aus der Rückstellung zum Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG gebührenmindernd berücksichtigt worden.

#### c) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

##### 1. Ertragslage

Die Ertragslage im operativen Bereich war im Wirtschaftsjahr 2022 zufriedenstellend. Die Erlöse sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Wesentlich dafür war die inflationsbedingte Konsumzurückhaltung, die in den privaten Haushalten zu einem rückläufigen Abfallaufkommen geführt hat. Witterungsbedingt lag auch das Mengenaufkommen bei den Bioabfällen deutlich unter den geplanten Zahlen. Während in der ersten Jahreshälfte 2022 die Marktpreise für Papier deutlich über den Erwartungen lagen, kam es in der zweiten Jahreshälfte zu einem sehr starken Preisverfall. Insgesamt wurden aber im Bereich Papier die geplanten Umsatzerlöse sehr deutlich übertroffen. Die Erlöse aus der Altkleidersammlung

zeigten sich stabil, ebenso wie die Einnahmen aus den Wertstoffsammlungen und die Erlöse aus der Annahme anorganischer Abfälle.

Die sonstigen betrieblichen Erträge bestehen im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen.

Aufgrund der rückläufigen Mengen in der kommunalen Abfallsammlung liegt der Aufwand für bezogene Leistungen unter dem Wert des Vorjahres. Das Durchreichen der Verwertungserlöse aus den Abfallfraktionen Papier und Altkleider an die Kommunen führte zu einem entsprechend höheren Aufwand. Zusätzliche Kosten wurden dadurch verursacht, dass für die rückläufigen kommunalen Papiermengen aufgrund der vertraglich vereinbarten Mengenstaffel eine entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

In der dreijährigen Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung sind Plan- und Entwicklungskosten für das Projekt Wertstoff- und Logistikzentrum (WLZ) in Nettetal-Kaldenkirchen einkalkuliert. Aufgrund von Lieferengpässen und stark gestiegenen Materialkosten wurde im Herbst 2022 entschieden, den Baubeginn des WLZ in den Herbst 2023 zu verlegen, um von der sich abzeichnenden Entspannung bei den Lieferketten und von nachlassenden Materialkosten zu profitieren. Außerdem laufen die vertraglichen Verpflichtungen für die Umladestation am Entsorgungsstandort Viersen noch bis Ende 2024. Die anteiligen Kosten für das WLZ werden in den Ausgleich nach § 6 Abs. 2 KAG zurückgestellt. Insgesamt führt der der Rückstellung nach KAG zugeführte Saldo in Höhe von 2.836.317 € zu einer Ergebnisverschlechterung.

Die Bilanzsumme verringerte sich gegenüber dem 31.12.2021 um 485.762 €. Die Differenz resultiert auf der Passivseite im Wesentlichen aus dem Jahresfehlbetrag (-1.973.321 €), dem Aufbau der Rückstellung für Deponiefolgekosten (im Saldo +147.876 €), der Veränderung der Rückstellung zum Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG (+374.445 €), den erstmalig bilanzierten Steuerrückstellungen (+ 56.931 €) und der Veränderung der sonstigen Rückstellungen (-360.513 €). Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erhöhten sich um 2 Mio. €, und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nahmen um 623.705 € ab. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Viersen erhöhten sich um 52.411 €, während sich die sonstigen Verbindlichkeiten um 51.763 € reduzierten. Die Rückstellung zum Entgeltausgleich Kompostierung wurde um 108.123 € reduziert. Auf der Aktivseite steht dem eine Reduzierung der Finanzanlagen um 624.334 € gegenüber, im Wesentlichen bedingt durch die von der NBG erhaltene Rückzahlung des Darlehens (-749.563 €). Die Zinsen aus dem Darlehensvertrag mit dem BAVN (+62.854 €) sowie die Einlage in die Beteiligung (+62.375 €) erhöhen hingegen die Finanzanlagen. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind um 312.108 € gesunken, während die Forderungen gegen den Kreis Viersen

um 14.852 € gestiegen sind. Die sonstigen Vermögensgegenstände haben sich um 110.517 € reduziert. Der Kassenbestand erhöhte sich um 229.148 €.

Der Bilanzaufbau zeigt folgendes Bild:

	31.12.2022 (in 1.000 €)	31.12.2021 (in 1.000 €)
<b>Aktiva</b>		
Sachanlagevermögen	2.968	2.647
Finanzanlagen	59.271	59.895
Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	2.409	2.721
Forderungen gegenüber dem Kreis Viersen	32	17
sonst. Vermögensgegenstände	6.069	6.179
Kasse/Guthaben bei Kreditinstituten	2.264	2.035
Rechnungsabgrenzungsposten	4	8
	<b>73.016</b>	<b>73.502</b>
<b>Passiva</b>		
Eigenkapital	2.251	4.224
<i>Stammkapital</i>	52	52
<i>allgemeine Rücklage</i>	4.172	3.700
<i>Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)</i>	-1.973	472
Rückstellungen	67.895	67.784
Verbindlichkeiten	2.870	1.493
	<b>73.016</b>	<b>73.502</b>

#### Umsatzentwicklung

Die Erträge im Haus- und Sperrmüllbereich lagen unter dem geplanten Ansatz, ebenso wie die kommunalen Umsätze aus Bio- und Grünabfällen. Im Bereich Altholz lag der Umsatz geringfügig über Plan. In der Sparte Papierverwertung waren hingegen sehr hohe Zuwächse bei den Umsatzerlösen zu verzeichnen. Die Entwicklung der Marktpreise für Papier in der ersten Jahreshälfte 2022 lag deutlich über den Erwartungen.

Bei den Einzelanlieferungen im Organikbereich lagen die Umsätze leicht unter den Planwerten. Durch den Betrieb eines weiteren Wertstoffhofs lagen die Kleinanlieferungen mit PKW hingegen über Plan. Bei den gewerblichen Anorganik-Anlieferungen hat sich die Menge der Anlieferungen aus dem Kreisgebiet reduziert, während die Anlieferungen der Mengen von außerhalb des Kreisgebiets stark gestiegen sind. Dies führt zu einem positiven Umsatzeffekt. Die Mengen in der Altkleiderverwertung haben sich nach dem Wechsel des Logistik-Dienstleisters wieder auf vorherigem Niveau stabilisiert. Bei den Verwertungserlösen der Altkleider werden nun auch die Marktpreise berücksichtigt. Die positive Entwicklung der Marktpreise in 2022 führt bei den Altkleidern zu einer deutlichen Überschreitung der geplanten Umsatzerlöse. Zusätzliche Erlöse wurden durch die Verwertung von Metallen erzielt. Neben den Umsatzerlösen aus den einzelnen Abfallfraktionen wurden auch Erlöse aus der



Weiterberechnung von Dienstleistungen an den Bioabfallverband Niederrhein und Erlöse aus der Auflösung von Rückstellungen erzielt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge resultierten, wie oben bereits beschrieben, im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen.

Kostenstruktur

In den Bereichen Restentsorgung und Kompostierung lag die tatsächliche Kostenentwicklung aufgrund der geringeren Sammelmengen unter den erwarteten Werten. Die Kosten der Altholzverwertung lagen leicht über dem Planansatz. Durch die Weiterreichung der gestiegenen Marktpreise für Papier an die Kommunen überstiegen die Ist-Aufwendungen den Planansatz. Hinzu kommen zusätzliche Kosten für die Rückzahlung an den Papierverwerter aufgrund der Unterschreitung der zunächst festgelegten Papiersammelmengen. Die Logistikkosten bei der Altkleidersammlung liegen unter Plan. Die Weitergabe der höheren Verwertungserlöse aus der Altkleidersammlung an die Kommunen begründen hingegen eine Plankostenüberschreitung in diesem Bereich.

Der Personalaufwand lag unter dem Planansatz. Die Verwaltungskostenerstattung wird nach den Vorgaben der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle) entsprechend einer Vereinbarung mit dem Amt für Personal und Organisation des Kreises Viersen ermittelt und ist im Wesentlichen abhängig von der Höhe der Personalkosten. Die sonstigen Verwaltungs- und Betriebskosten lagen ebenfalls unter den Planwerten.

2. Finanzlage

Die Finanzlage des Abfallbetriebes ergibt sich aus folgender vereinfachter Kapitalflussrechnung:

<b>Finanzlage</b>	
Jahresergebnis	-1.973.321 €
+ Abschreibungen auf Sachanlagen	14.516 €
+/- Zunahme der Rückstellungen	110.616 €
-/+ Abnahme der aktiven Rechnungsabgrenzung	3.969 €
-/+ Zunahme/Abnahme aus Investitionstätigkeiten	288.652 €
-/+ Zunahme/Abnahme Forderungen	407.773 €
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten	1.376.943 €
<b>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes</b>	<b>229.148 €</b>
Finanzmittelbestand am 31.12.2021	2.034.802 €
Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln	229.148 €
<b>Finanzmittelbestand am 31.12.2022</b>	<b>2.263.951 €</b>

Langfristig erfolgt eine kontinuierliche Reduzierung des Finanzmittelbestands durch die Deponiefolgekosten.

### 3. Vermögenslage

Die Vermögenslage des Abfallbetriebes ist geprägt durch den hohen Bestand an Finanzanlagen, die 81 % der Bilanzsumme sowie durch lang- und mittelfristige Rückstellungen, die 93 % der Bilanzsumme ausmachen. Durch den jährlichen Aufwand aus der Aufzinsung der langfristigen Rückstellung für Deponiefolgekosten ergibt sich grundsätzlich ein fortschreitender Verzehr von Eigenkapital. Durch die geplante teilweise Umstrukturierung der dem Betrieb zugeordneten Finanzanlagen werden stille Reserven realisiert und dadurch der Kapitalverzehr reduziert. Aufgrund der Kursentwicklung ist dies jedoch im Jahr 2022 unterblieben.

### III. Prognosebericht

Die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Abfallbetriebs wird wesentlich von der Entwicklung der Rückstellungen für Deponiefolgekosten bestimmt. Insbesondere die in den vergangenen Jahren anhaltende Niedrigzinsphase hatte für die Entwicklung der Abzinsungssätze wesentliche Bedeutung. Die absehbare zukünftige Belastung aus der Entwicklung der Rückstellung würde ohne entsprechende Gegenmaßnahmen zu einer Aufzehrung des Eigenkapitals führen. Vor diesem Hintergrund kommt der sukzessiven Realisierung von stillen Reserven aus den unter dem Finanzanlagevermögen ausgewiesenen Anteilen am Kreis-Viersen-Fonds wesentliche Bedeutung zu. Insgesamt wird für 2023 ausweislich des Wirtschaftsplans ein ausgeglichenes Ergebnis von TEUR 1 erwartet, wobei Erträge aus der Hebung stiller Reserven des Kreis-Viersen-Fonds von TEUR 510 angesetzt wurden.

Die Landesregierung NRW hat im Jahr 2015 nach Abschluss und Auswertung des Beteiligungsverfahrens einen neuen Abfallwirtschaftsplan (AWP), Teilplan Siedlungsabfälle, vorgelegt. Der AWP entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft im Kreisgebiet, da die Rest- und Sperrabfallentsorgung durch die Anfang 2013 erfolgte Ausschreibung für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis Ende 2023 (mit einjähriger Verlängerungsoption bis Ende 2024) vertraglich gesichert ist. Gemäß dem Ausschreibungsergebnis werden die dem Kreis zur Entsorgung überlassenen Rest- und Sperrabfälle je zur Hälfte in den Müllverbrennungsanlagen Köln und Solingen thermisch behandelt.

Sollte der Abfallwirtschaftsplan, dessen Planungszeitraum bis zum Jahre 2024/2025 reicht, in der jetzigen Fassung Ende 2023 bzw. Ende 2024 noch Bestand haben, müsste die dann zu erfolgende Ausschreibung der Rest- und Sperrabfallentsorgung des Kreises auf die Müllverbrennungsanlagen in der sogenannten Entsorgungsregion I beschränkt werden. In

dieser Region liegen nach einer Überarbeitung des Abfallwirtschaftsplans die Müllverbrennungsanlagen Asdonkshof (Kreis Wesel), Krefeld, Düsseldorf, Weisweiler (Kreis Aachen), Leverkusen, Köln und Bonn.

Die Umsetzung der Empfehlungen des AWP zum Umgang mit biologisch abbaubaren Abfällen bedeutet für den Abfallbetrieb keine Einschränkung, da sich der Kreis in diesem Bereich ohnehin seit Jahren engagiert. Ganz im Sinne des AWP ist der Plan des Abfallbetriebs, künftig einen Teil der getrennt erfassten Bioabfälle vor der Kompostierung einer Vergärung zur Energiegewinnung zuzuführen. Hierfür haben der Kreis Viersen und der Kreis Wesel im Jahr 2016 einen Zweckverband gegründet, der die Aufgabe der Verwertung der Bio- und Grünabfälle beider Gebietskörperschaften ab dem 01.01.2021 übernommen hat. Die Kreistage Viersen und Wesel haben in ihren Sitzungen am 13.12.2018 einstimmig beschlossen, die Errichtung einer Bioabfallbehandlungsanlage in Kamp-Lintfort auf dem Standort des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof des Kreises Wesel zu unterstützen. Die Verbandsversammlung des BAVN hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 den finalen Beschluss zur Errichtung der Bioabfallbehandlungsanlage mit vorgeschalteter Teilstromvergärung gefasst. Im Dezember 2019 wurden die Genehmigungsunterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht. Die Genehmigung erfolgte am 04.05.2021. Nach Durchführung von Abrissarbeiten erfolgte der Baubeginn der Anlage im Herbst 2021. Der Baufortschritt verläuft bisher plangemäß. Mit der Inbetriebnahme der Anlage wird Anfang 2024 gerechnet. Zur Finanzierung der Errichtung der Bioabfallbehandlungsanlage wurde im Januar 2021 ein Darlehensvertrag zwischen dem Kreis Wesel, dem Kreis Viersen und dem Abfallbetrieb des Kreises Viersen als Darlehensgeber und dem BAVN als Darlehensnehmer geschlossen. Die Auszahlung der ersten Darlehenstranchen aus diesem Vertrag erfolgte im Jahr 2021. Die letzte Auszahlung wird für das Jahr 2024 erwartet.

Das Abfallwirtschaftskonzept für den Kreis Viersen soll fortgeschrieben werden. Hierzu wurden als Grundlage in 2022 durch das INFA-Institut Sortier- und Abfallanalysen erstellt. In der Abfallanalyse wurde deutlich, dass in den privaten Haushalten im Kreisgebiet Viersen ein erheblicher Anteil Bioabfall über den Restmüll entsorgt wird. Bei diesem Bioabfall handelt es sich um Küchenabfälle, die sich gut für die Verarbeitung in der neuen Vergärungsanlage eignen, aber bislang gemäß Satzung von der Bioabfallsammlung ausgeschlossen waren. Um das Potenzial dieses zusätzlichen Bioabfalls ab 2024 für die neue Bioabfallbehandlungsanlage zu heben, werden Kampagnen vorbereitet, um die Öffentlichkeit über die künftigen Nutzungsmöglichkeiten der braunen Tonne zu informieren.

Die Entsorgung der im Kreis Viersen anfallenden Grünabfälle ist durch die Beauftragung der Reterra Service GmbH bis Ende 2023 gewährleistet. Der Vertrag kann zweimal durch eine einjährige Verlängerungsoption bis zum letztmöglichen Vertragsende am 31.12.2025



verlängert werden. Die Bioabfälle aus dem Kreis Viersen werden seit dem 01.01.2021 für eine Übergangsfrist von zwei Jahren mit einjähriger Verlängerungsoption ebenfalls von der Reterra Service GmbH entsorgt. Hierzu hat der BAVN die Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH als Auftraggeberin erklärt und die entsprechenden Rechte und Pflichten übertragen. Die Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH wurde im 1. Quartal 2020 als Beteiligungsgesellschaft des BAVN, des Kreises Wesel und der Stadt Kamp-Lintfort zur Erbringung von Entsorgungsdienstleistungen für den Kreis Wesel und den BAVN gegründet. Da das Wertstoff- und Logistikzentrum zum voraussichtlichen Betriebsbeginn der Bioabfallbehandlungsanlage am 01.01.2024 noch nicht fertiggestellt sein wird, wurde mit der Reterra Service GmbH für das Jahr 2024 eine Vereinbarung über Umschlag und Transport kommunaler Bioabfälle zur Vergärungsanlage getroffen.

Das Verpackungsgesetz wurde am 30.03.2017 durch den Deutschen Bundestag verabschiedet und am 12.05.2017 durch den Bundesrat bestätigt. Es ist mit seinen für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern relevanten Teilen zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Mit dem Verpackungsgesetz wurde die privatwirtschaftlich ausgerichtete Erfassung und Entsorgung von Verpackungen weiter festgeschrieben.

Die Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen gemäß § 22 VerpackG wurde im Jahr 2020 erfolgreich abgeschlossen, so dass seit dem 01.01.2021 Entgelte für die Mitbenutzung kommunaler Sammelstrukturen seitens der Systembetreiber der dualen Systeme an den Abfallbetrieb des Kreises Viersen gezahlt werden. Die erzielten Einnahmen werden monatlich im Rahmen der Papierabrechnung an die jeweiligen Kommunen weitergeleitet. Seit Anfang 2022 wird der Mengenstromnachweis von Mitarbeitern des ABV erstellt.

Im Herbst 2021 wurde gegen die Vergabe für die Altpapierverwertung ab dem Jahr 2022 eine Vergabebeschwerde eingereicht. Bis zum rechtskräftigen Urteil wurde interimswise die Entsorgungsgesellschaft Niederrhein (EGN) ab dem 01.01.2022 mit der Entsorgungsdienstleistung PPK-Abfälle für den Kreis Viersen beauftragt. Die Vergabebeschwerde wurde abschlägig beschieden, so dass die EGN seit dem 01.07.2022 mit der Verwertung des Altpapiers beauftragt wurde. Der Vertrag läuft bis zum 30.06.2024 mit einjähriger Verlängerungsoption.

Für die Altholzverwertung wurde zum 01.01.2023 ein neuer Vertrag mit der EGN zu verbesserten Konditionen geschlossen. Nachdem die Altholzverwertung bisher kostenpflichtig war, werden für die angelieferten Altholzmengen nun Vergütungen gezahlt. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2023 mit einjähriger Verlängerungsoption.

Die Firma Lankes Entsorgung GmbH & Co. KG war interimswise von September 2021 bis März 2022 mit der Alttextiliensammlung- und verwertung beauftragt. Seit dem 01.04.2022 führt

das Unternehmen Textil-Recycling Nord GmbH die Sammlung und Verwertung der Alttextilien durch. Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2023 mit zweimal einjähriger Verlängerungsoption. Letztmögliches Vertragsende ist somit der 31.12.2025.

Über das Bringsystem in derzeit acht der neun kreisangehörigen Kommunen mit 185 stationären Sammelbehältern (Stand 31.03.2023) können rund 256.000 Einwohner und damit etwa 86 % der Einwohner des Kreises ihre ausgedienten Alttextilien einem sinnvollen Verwertungsweg zuführen. Spätestens zum 01.01.2025 wird auch die eine verbleibende Kommune am Bringsystem teilnehmen. Erlöse, die nach Abzug der Kosten verbleiben, werden den Kommunen gutgeschrieben. Die Verpflichtung zur Getrenntsammlung von Textilabfällen ab 2025 aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz wird somit vorzeitig erfüllt. Die bisherigen Sammelergebnisse zeigen, dass das Angebot von den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises gut angenommen wird. Ziel des Abfallbetriebs ist es, die Alttextilverwertung im Kreisgebiet in Ergänzung der gemeinnützigen Alttextilsammlungen flächendeckend sicherzustellen und der Ausbreitung gewerblicher Sammlungen Einhalt zu gebieten.

Im Dezember 2015 fasste der Betriebsausschuss des Kreistages den Beschluss, die Betriebsleitung mit allen erforderlichen Aufgaben zur Planung und Errichtung eines Wertstoff- und Logistikzentrums (WLZ) zur Annahme sowie zur Umladung von Wertstoffen und Abfällen im Gewerbegebiet Nettetal-West (früher VeNeTe) in Nettetal-Kaldenkirchen zu beauftragen. Nach Erwerb eines passenden Grundstücks und Fertigstellung der Planung, wurde im September 2018 der Genehmigungsantrag gemäß BImSchG bei der Bezirksregierung Düsseldorf gestellt. Der Antrag umfasste allerdings nur den Logistikbereich, da die Stadt Nettetal die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wertstoffhofs noch nicht geschaffen hatte. Die Genehmigung durch die Bezirksregierung für die Errichtung und den Betrieb des Logistikzentrums erfolgte am 26.08.2021. Im Herbst 2021 wurden seitens der Stadt Nettetal dann die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb des Wertstoffzentrums geschaffen und die Aufgabe der Wertstoffsammlung auf den Kreis Viersen übertragen. Im Oktober 2022 startete das Änderungsgenehmigungsverfahren für den Bau des Wertstoffzentrums. Vergabe und Baubeginn des Wertstoff- und Logistikzentrums sollen im 4. Quartal 2023 erfolgen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Anfang 2025 geplant.

Die Aufgabe der Wertstoffsammlung im Bringsystem wurde von der Gemeinde Schwalmtal auf den Kreis Viersen übertragen. Mit der Übertragung der Aufgaben hat der Kreis Viersen den im Rahmen eines Versuchs durch die Gemeinde Schwalmtal beauftragten Wertstoffhof in Schwalmtal übernommen. Die Verlängerungsvereinbarung zur Durchführung des Probetriebs durch die RVA Waldniel endet am 30.06.2023. Anschließend soll der Betrieb ausgeschrieben werden. Im Jahr 2018 wurde mit den Planungen zur Endrekultivierung der Altdeponie Viersen I begonnen. Die Bauleistungen für die Ertüchtigung der Oberflächenabdichtung haben im

Herbst 2021 begonnen und werden abhängig von der Wetterlage und der Materialverfügbarkeit voraussichtlich im August/September 2023 fertig gestellt sein. Für die Deponie Brüggen I soll im Zeitraum 2023 bis 2024 die Deponiegastechnik ertüchtigt werden. Geplant ist der Einbau einer Schwachgasbehandlungsanlage zur optimierten Entgasung des Deponiekörpers.

Zur Verbesserung der Serviceleistung hinsichtlich der Abfallberatung für Privatpersonen hat der ABV die Entwicklung einer Abfall-App mit relevanten Informationen für die Bürger des Kreises Viersen sowie die Erstellung einer neuen Website mit eigener Domain realisiert. Die App und die Website stehen seit einigen Wochen zur Verfügung und werden kontinuierlich aktualisiert.

Für das Wirtschaftsjahr 2023 wird mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis gerechnet. Die inflationsbedingte Konsumzurückhaltung führt im Vergleich zu den Vorjahren zu einer Reduzierung der Müllmengen in den privaten Haushalten. Alle Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie sind aufgehoben und haben keinen Einfluss mehr auf die Umsätze des ABV. Inwiefern sich die langsam nachlassenden Schwierigkeiten auf den Beschaffungsmärkten und die Entwicklung der Rohstoffpreise auf die Baukosten für das Wertstoff- und Logistikzentrum und das Bauprojekt auf der Deponie Brüggen I auswirken werden bleibt abzuwarten. Auf die hohen Energiepreise als Folge aus dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine haben die Entsorgungsdienstleister bereits mit entsprechenden Preissteigerungen reagiert. Mit weiteren Preissteigerungen aufgrund der Inflationsdaten ist dennoch zu rechnen. Daneben führen die weiterhin hohen Strompreise für den Betrieb der Gasfackeln auf den Deponien und die hohen Tarifabschlüsse für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes beim ABV zu steigenden Kosten.

#### **IV. Chancen- und Risikobericht**

Zu den strategischen Überlegungen des Abfallbetriebs gehört die Optimierung der Abfallsammellogistik im Kreisgebiet. Die in diesem Zusammenhang mit den neun Städten und Gemeinden geführten Gespräche sowie die begleitende INFA-Untersuchung zeigten, dass insbesondere eine Kooperation der drei Westgemeinden vorteilhaft wäre. Der ABV hat den drei Kommunen ein konkretes Angebot zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abfallwirtschaft übermittelt. Zwei der drei Kommunen zeigen großes Interesse an einer diesbezüglichen Aufgabenübertragung an den ABV. Aktuell werden hierzu konkretisierende Gespräche geführt. Die Beschlussfassung in den zuständigen politischen Gremien ist für September 2023 geplant. Zum 01.01.2025 soll dann die Aufgabenübertragung von den beiden Kommunen an den ABV stattfinden. Zudem gibt es weitere Sondierungsgespräche mit anderen Kommunen. Diese beinhalten auch das Angebot seitens des ABV für die Kommunen

unterstützend tätig zu werden. Hier zeigt sich bezüglich gemeinsamer Ausschreibungen ein großes Interesse. Für eine Kommune wurden die Ausschreibungen bereits vom ABV übernommen. Die Übernahme des Behältermanagements dieser Kommune soll kurzfristig erfolgen. Zudem erledigt der ABV zentral für alle Kommunen die Abwicklung der Abrechnungsmodalitäten mit den Dualen Systemen bei der Verpackungsmüll-Vereinbarung. Das vorgesehene WLZ im Gewerbegebiet Nettetal-West in Nettetal-Kaldenkirchen macht den Abfallbetrieb des Kreises Viersen unabhängiger von Marktmechanismen im Bereich des Umschlags von Abfällen. Bezogen auf einzelne Abfälle gibt es keine (Bioabfall) oder nur eine (Restmüll) geeignete Umschlagsmöglichkeiten innerhalb des Kreisgebietes. Wenn der Abfallbetrieb über eine eigene Umschlaganlage verfügt, können künftige Ausschreibungen von Entsorgungsleistungen für die verschiedenen Abfallfraktionen auf die Übernahme der Abfälle ab dieser Anlage bezogen werden, was einen größeren Wettbewerb ermöglicht.

Schließlich zielt auch die beschlossene gemeinsame Bioabfallentsorgung mit dem Kreis Wesel darauf ab, eine langfristige Entsorgungssicherheit und Gebührenstabilität in diesem Bereich zu erreichen.

Im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems werden Frühwarnsignale definiert, mit deren Hilfe latente Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Hierzu dient neben regelmäßigen Finanzberichten u.a. auch eine rollierende 12-monatige Liquiditätsvorausschau.

Sowohl die Kursentwicklung der langfristigen Finanzanlagen als auch die Entwicklung der ebenfalls langfristigen Rückstellungen für Deponiefolgekosten werden kontinuierlich überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst, so dass auch potentiell vorhandene langfristige Risiken sichtbar gemacht werden können. Da die Finanzanlagen insbesondere der Finanzierung der Belastung aus den Deponiefolgekosten dienen, ist in der Kursentwicklung der Finanzanlagen einerseits und der Entwicklung der Abzinsungssätze für die Rückstellung andererseits ein wesentliches Finanzrisiko zu sehen.



**Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers RSM GmbH in Krefeld**

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 (Anlage 4) des Abfallbetriebes des Kreises Viersen, Viersen, mit Datum vom 16. August 2023 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben ist:

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Abfallbetrieb des Kreises Viersen:

***Prüfungsurteile***

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallbetriebes des Kreises Viersen,  
- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallbetriebes des Kreises Viersen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

### **Einsichtnahme**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Kreishaus, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2223 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Viersen, den 20.10.2023  
Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV)

gez. Röder  
Erster Betriebsleiter

**Amtsblatt**



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

